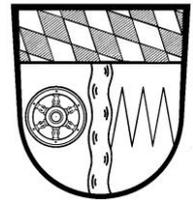


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Az.: 31.1-5651.191

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung des Landkreises Miltenberg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Festlegung des Landkreises Miltenberg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24. Jan. 2019, zuletzt geändert am 10. Mai 2019, wird aufgehoben.
- II. Kosten werden nicht erhoben
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

B e g r ü n d u n g

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 vom 21. Juni 2021 hat die Europäische Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), bestimmte Regionen Deutschlands und hier den gesamten Freistaat Bayern und damit auch den Landkreis Miltenberg in den Anhang VIII besagter Durchführungsverordnung aufgenommen.

Infolgedessen kann die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 24. Jan. 2019 btr. die Bestimmung des gesamten Landkreises Miltenberg als BT-Restriktionszone aufgehoben werden

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Kreisverwaltungsbehörden um entsprechende Bekanntmachung mit Wirkung zum 25. Juni 2021 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 20.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechtes abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Das Einlegen eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Miltenberg, 24. Juni 2021

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -